

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung**

**Schwarzenberg, Johann**

**Bamberg, [1694]**

Von belohnten Zeugen

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

## Von Beweifung der Missethat.

Item / Wo der Beklagte nichts bekennen / vnd der Ankläger die geklagte Mißhandlung beweiffen wolt / damit soll er / als recht ist / zugelassen werden. LXXIIII.

## Von unbekanten Zeugen.

Item / Unbekant Zeugen sollen nicht zugelassen werden / es würde dann durch den / so die Zeugen stellet / statlich fürbracht / daß sie redlich vnd unverleumbd weren. LXXV.

## Von belohnten Zeugen.

Dann

## Wie die Zeugen seyn sollen.

Item / Belohnet Zeugen seyn auch verworffen / vnd nicht zuleffig / sondern peinlich zustraffen. LXXVI.

Item / Die Zeugen sollen unverleumbde Leut / vnd nicht vnter zweintzig Jahren alt / auch nicht Weibsbild seyn / Doch mag man in etlichen Fällen / jünger Person ( dann obgemelt ist ) auch Weibsbilder / für Zeugen zulassen / vnd ihr Sage in ihrem Werth vermercken / Dann wo sonst Zeugen mangelt / vnd solch unvollkommen Zeugen bey einer Sach gewesen weren / von einem wahren Wissen sagen möchten / vnd vnderdächtlich Person weren / So möcht ihr Sage zu Erfüllung anderer unvollkommener Weisung oder Vermutung / dienstlich seyn / daß alles durch die Verstandigen ( den gemeinen Keyserlichen Rechten nach ) er-messen / vnd geurtheilt werden soll.

## Wie die Zeugen sagen sollen.

Item / Die Zeugen sollen sagen von ihrem selbst eigenen waren Wissen / mit Anzeigung ihres Wissens gründlicher Ursach. So sie aber LXXVII.

## Bambergisch

aber von Frembden hören sagen wurden / das soll nicht gnugsam geacht werden.

### Von gnugsamen Zeugen.

**LXXVIII.** Item / So ein Missethat mit zweyen oder dreyen glaubhafften guten genugsamen Zeugen / so unverleumbt / vnd sonst mit keiner rechtmessigen Beschuldigung zuverwerffen seyn / vnd die von einem waren Wissen sagen / bewiesen würdet / darauff soll / nach gestalt der Verhandlung / die peinlich Straff geurtheilt werden.

### Von falschen Zeugen.

**LXXIX.** Item / Wo Zeugen erfunden vnd überwunden werden / die durch falsche böshafftige Zeugschafft / jemand zu peinlicher Straff vnschuldigen bringen wöllen / die haben die Straff verwürckt / in welche sie den Vnschuldigen ( als ob sie ) haben bezeugen wöllen.

### So der Beklagte nach Beweisung nicht bekennen wolte.

**LXXX.** Item / So der Beklagte / nach gnugsamer Beweisung / noch nicht bekennen wolte / soll er alsdann vor der Verurtheilung / mit peinlicher Frage / weiter angezogen werden / mit Anzeigung / daß er der Missethat überwiesen sey / ob man dadurch sein Bekenntnuß desto ehe auch erlangen möcht / ob er aber nicht bekennen wolt / daß er doch ( als ob sie ) gnugsam überwiesen were / so soll er nichts desto weniger der überwiesenen Missethat nach / ohn einig ferner peinliche Frage / verurtheilt werden.

### Von Stellung vnd Verhörung der Zeugen.

**LXXXI.** Item / Nachdem aber noth ist / daß die Zeugschafft / darauff jemand

mand zu peinlicher Straff / endlich soll verurtheilt werden / gar lauter vnd rechtfertig sey / in solche Verhörung sich der gemein Mann / so Unser Hals-Gericht besitzet / nicht wohl ordenlich schicken kan / Hierumb damit im selbigen fall / Unwissenheit halb / der Verhör desto weniger Verkürzung geschehe / So wollen Wir / wo eines beklagten Missethat verborgen were / vnd er derselbigen / auff Frage ( als vor sieht ) nicht bekenntlich seyn wolt / vnd doch der Ankläger die geklagten vermeinten Missethat beweisen wolte / so soll er seinen Artickel / den er beweisen will / ordenlich auffzeichnen lassen / vnd Unserm Vannrichter in Schrifften oberantworten / mit meldung / wie die Zeugen heissen / vnd wo sie wohnen / solchen Weissagung-Artickel soll fürter Unser Amptmann / Castellner oder Vannrichter / auff des Klägers Kosten / Unsern weltlichen Rätthen zuschicken / vnd dabey Gelegenheit vnd gestalt der Sachen ( soviel sie der Bericht haben empfahen mögen ) schreiben.

Wie die Rätthe der Kundschaft halben sollen ersucht werden.

Item / So soll dann der ientig / der Kundschaft führen will / durch sich oder seinen Anwalt / Unser Rätthe ansuchen / einen oder mehr Kundschaftverhörer zuverordnen / Auch ( ob es not thut ) Compulsorial oder Compasßbrieff zugeben / bitten / dardurch die Zeugen zu der Sage bracht werden mögen / des auch der Kundschaftführer alles durch Unsern Amptmann oder Richter / klärlich vnterricht werden soll / damit er sich darnach wiß zuhalten.

LXXXII.

Von Kundschaftverhörern / so die Rätthe geben mögen.

Item / Alsdann mögen Unser Rätthe Unserm Landschreiber vnd weltlichen Vrrheillern daselbst bevehlen / die Kundschaft ordenlicher weiß /

LXXXIII.

mit ges

*Zung verhöret werden  
jatt durch seinen künstler  
herlichen vnterricht  
im weissen einigste abge  
fen.*

## Bambergisch

mit gebürlicher Verkündigung / den Verwandten der Sachen zuverhö-  
ren / oder aber / nach gestalt vnd gelegenheit der Sachen / andere verstein-  
dige Commissari darzu verordnen. Zudem sollen Vnsere Räte sunst  
( soviel an ihnen ist ) auch allen Fleiß thun / damit Kundschaft vnd Bele-  
sung ( dem Rechten Gemess ) gehört werde / Vnd sonderlich soll man  
eigentlich auffmercken / ob der Zeug in seiner Sag wanckelmütig vnd  
vnbestendig / solche Umbstende vnd wie der Zeug in eufferlichen Geber-  
den vermerckt / zu dem Handel auffschreiben.

### Von öffnung der Kundschaft.

**LXXXIII.** Item / So die Kundschaft verhört ist / soll der Verhörer solcher  
Kundschaft den Theilen / zu öffnung derselben / Tag setzen / vnd zimlich  
mündlich einrede / zu der Zeugen Person vnd Sag / thun lassen.

### Von Antwortung verhörter Kundschaft.

**LXXXV.** Item / Was obgemelter massen für die Kundschaftverhörerbracht  
wird / soll alles eigentlich aufgeschriben / vnd darnach vnsern weltlichen  
Hof-Räthen oberantwort werden / bey den die Theyl / so der zugenie-  
sen verhoffen / solche Kundschaft vnd Handlung holen / vnd fürter Vn-  
serm Bannrichter / vmb weltter rechtlicher Handlung willen / antwor-  
ten sollen vnd mögen / Vnser weltlich Räte ( wo sie das not bedunckt )  
zu Notturfft vnd Förderung des Rechten / ihren Rathschlag / was mit  
der gestellten Kundschaft rechtlich bewiesen / vnd darauff zuerkennen sey /  
verschlossen mitschicken.

*Oberantwort der welt-  
lichen Räte*

### Von Kundschaft des Beklagten / zu einer Entschuldigung.

**LXXXVI.** Item / So ein Beklagter Kundschaft vnd Belzung führen wolt /  
die ihn

die ihn von seiner verklagten Mißthat entschuldigen solt / So dann Un-  
sere Räte solche erbottene Weysung für dienstlich achten / so soll es / mit  
Verfürung derselben / auch vorgemelter massen / vnd darzu ( wie von sol-  
cher Aufklärung der Unschuld / hernach in dem hundersten vnd sechs vnd  
siebenzigsten Artikel / vnd in etlichen Artikeln darnach / klärlicher /  
mehr vnd weiters funden wird ) gehalten werden.

### Von Weysung redlichs Argwons vnd Verdachts.

Item / Aber einen redlichen Argwon vnd Verdacht zu peinlicher LXXXVII.  
Frag fürzubringen oder zubeweisen / So soll es erstlich gehalten wer-  
den / wie vor in dem neunzehenden Artikel davon gesagt ist / es were  
dann in sondern grossen strigen vnd zweyffentlichen Sachen / So dann  
dieselbigen ( inmassen wie vor davon gemelt ) an Unser Räte gelang-  
ten / vnd sie für noth ansehen / das zu weitter Anzeigung / oder Bewey-  
nung redlichs Argwons vnd Verdachts der geklagten Mißthat / gehan-  
delt soll werden / wie oben von ganzer Weysung in der Hauptsach ge-  
schriben steht / so mögen sie solches zuthun auch verfügen / das doch genße-  
lich zu ihrem Willen sehn soll.

### Von Zehrung vnd Verlegung der Zeugen.

Item / Wer in peinlichen Sachen Rundschaft fährt / der soll einem LXXXVIII.  
jeglichen Zeugen einen jeden Tag ( dieweil er in solcher Zeugschafft ist )  
zimliche Zehrung / nach Gelegenheit der Person / oder nach Erkantnuß  
der Rundschaftverhörer / außzurichten vnd zubezalen schuldig seyn.

### Kein Zeugen für Recht zuvergleiten.

Item / Es soll kein Parthey noch Zeug / für den Richter oder Som- LXXXIX.  
missari

missart für Recht vergleit werden / aber für Gewalt mögen die Partheien vnd Zeugen / für Gericht vergleit werden.



9 XIXX I. moß vnd nicht. moß ist für den Richter von dem I. XIXX I.  
missart 2 2

**Das**

Leitmann S. 63, ed. primo, Bl. 26.

## Das Recht fürderlich ergehen zulassen.

Item / Vnkosten zuvermehren / Sehen vnd ordnen Wir / daß in allen peinlichen Sachen dem Rechten / schleuniglichen nachgegangen / verhoffen / vnd gefehrlich nicht verzogen werd.

XC.

IIIIIX

## Von Benennung endhaffts Rechtstags.

Item / So der Kläger auff des Beklagten eygen bekennen oder einbrachten Rundschaft vmb einen endlichen Rechtstag bitte / der soll ihme fürderlich ernent werden / wo aber der Ankläger vmb den endlichen Rechtstag nicht bitten wolt / So soll derselbig endlich Rechtstag / auff des Beklagten Bitt / auch ernant werden.

XCL

## Dem Beklagten den Rechtstag zuverfünden.

Item / Den so man auff Bitt des Anklägers peinlich rechtfertigen will / soll das drey Tag zuvor angesagt werden / damit er zu rechter Zeit beichten / vnd das heilig Sacrament empfangen möge / Man soll auch nach solcher Beicht pfleglich / solche Person zu dem Beklagten in die Gefengnuß verordnen / die ihn zu guten seligen Dingen vermanen / vnd ihme im Ausführen / oder sonst nicht zuviel zu trincken geben / dadurch sein Vernunft gemindert werde.

XCII.

## Verkündung zum Gericht.

Item / Zum Gericht soll verkündigt werden / wie mit guter Gewonheit Herkommen ist.

XCIII.



S iii

Unter

Bambergisch

Vnterredung der Vrtheyler / vor dem  
Rechtstag.

XCIIII.

Item / Es sollen auch Richter vnd Vrtheyler vor dem Rechtstag  
alles einbringen / hören lesen / das alles ( wie hernach in dem zweyhun-  
dert vnd achten Artikel angezeigt wirdet ) ordentlich beschriben seyn / vnd  
für Richter vnd Vrtheyler bracht werden soll / darauff sich Richter vnd  
Vrtheyler miteinander vnterreden vnd beschliessen / was sie zu Recht spre-  
chen wollen / vnd wo sie zweyffeltich seyn / sollen sie weiter Raths pflie-  
gen bey Vnsern Räten / vnd alsdann die beschlossenen Vrtheyl zu dem an-  
dern Gerichtshandel auch auffschreiben lassen / nach der Form / wie her-  
nach in dem zweyhundersten vnd siebenzehenden Artikel / von gemetner  
Form aller Vrtheyl / Anzeigung funden wird / damit solche Vrtheyl nach-  
mals auff dem endlichen Rechtstag ( wie hernach von öffnung  
solcher Vrtheyl geschriben steht ) vnseumlich  
also mögen geöffnet werden.



Die Vbel

Die Vbelthäter laß nicht leben. Exodi am 22.

Der da gerecht urtheilt den bösen / vnd der da verdampft  
den Gerechten / der jedweder ist verworffen bey Gott /  
Proverbiorum am 17.

Die Muet vnd die Gabe / erblenden die Augen der  
Brüther. Ecclesiastes am 20.

Forcht / Vnfließ / Feindschafft / Gunst vnd Gabe /  
Von Recht vnd Warheit füret abe.

Nicht so nach dieses Buches Lehre /  
Damit verbarren wir Seel vnd Ehre.



## Bambergisch

### Von Bestzung vnd Beleutung des endlichen Gerichts.

XCIV.

Item / Am Gerichtstag / so die gewöhnlich Tagszeit erscheint / soll man das peinlich Gericht / mit der gewöhnlichen Glocken beleuten / vnd sollen sich Richter vnd Brtheiler / an die Gerichtsstatt fügen / da man das Gericht nach guter Gewonheit pflegt zusitzen / vnd soll der Richter die Brtheiler heissen nieder sitzen / vnd er auch sitzen / seinen Stabe in den Henden haben / vnd ehrsamlich sitzend bleiben / bis zu Ende der Sachen.

Diese Reformation entgegen zuhaben / auch den Partheyen ihr Notdurfft darinnen nicht zuverbergen.

XCVI.

Item / In allen peinlichen gerichtlichen Hendeln / sollen Unser Richter vnd Schöpffen / diese Unser Reformation / gegenwertig haben / vnd darnach handeln / auch den Partheyen ( soviel ihn zu ihren Sachen not ist ) auff ihr begern / dieser vnser Ordnung Vnterrichtung geben / sich darnach wissen zuhalten / also damit sie durch Vntwissenheit derselbigen / nicht verfürzt oder geuerd werden / Man soll auch den Partheyen die Artikel / so sie auß dieser Unser Ordnung notdürfftig seyn / auff ihr begern / vmb zimlich Belohnung / Abschrift geben.

Von der Frag des Richters / ob das Gericht recht besetzt sey.

XCVII.

Item / So das Gericht also gefessen ist / so soll der Richter jeden Schöpffen besunder also fragen / N. Ich frag dich / ob das endlich Gericht / zu peinlicher Handlung / wol besetzt sey / wo dann dasselbig Gericht nicht vnter neun Schöpffen / mit sambt den / die bey der peinlichen Frag gewesen weren / besetzt ist / so soll jeder Schöpff also antworten.

Herr

*Bestzung des Gerichts*

*X d.h. es müssen mindestens 7 sein, welche urteil finden können, wegen art. 107.*

## Halß-Bericht.

25

Herz Richter / das peinlich endlich Gericht ist / nach laut Unsers gnädigen Herren von Bamberg Ordnung / wol besetzt.

**Wann der Verklagt öffentlich in Stock / Pranger oder Halß-Eysen gesetzt soll werden.**

Item / So wider den Verklagten die Urtheil zu peinlicher Straff endlich beschlossen wirdet / wo dann Herkommen ist / den Vbelthäter darvor oder nach / am Markt oder Platz etlich zeit öffentlich in Stock / Pranger oder Halßeysen zusehen / dieselbig Gewonheit soll auch gehalten werden.

XCVIII.

**Den Beklagten für Gericht zu führen.**

Item / Darnach soll der Richter befehlen / daß der Verklagt durch den Nachrichter vnd Gerichtsknecht wol verwahrt für Gericht bracht werde.

XCIX.

**Von beschreyen des Verklagten.**

Item / Mit dem beschreyen der Vbelthätter soll es im selbigen stück auff Gegentwertigkeit vnd begehrt des Anklägers / nach jedes Gerichts guter Gewonheit / gehalten werden / wo aber der Beklagt / onschuldig erfunden / also daß der Ankläger dem Rechten nicht nachkommen wolt / vnd nichts desto weniger der Beklagt Rechts begert / So were solches Beschreyens nicht not.

C.

**Von Fürsprechen.**

Item / Klägern vnd Antwortern soll jedem Theil auff sein begern ein Fürsprech auß dem Gericht erlaubt werden / Dieselben sollen bey ihren Enden die Gerechtigkeit vnd Warheit / auch die Ordnung dieser Unser Reformation fördern vnd durch keinerlei Gesehrlichkeit mit Wisen

CI.

§

sen

## Deß Nachrichters Friede außzuruffen.

Item / So der Nachrichter den Armen auff die Richtstatt bringt / soll der Bannrichter öffentlich außruffen / vnd von Vnsers weltlichen Gewalts wegen / bey Leib vnd Gut gebieten / dem Nachrichter keinerley Verhinderung zuthun / Auch ob ihm mißlänge / nicht Hand an ihm zulegen.

CXVIII.

## Frag vnd Antwort / nach Vollziehung der Urtheil.

Item / Wann dann der Nachrichter den Bannrichter frage / ob er recht gericht habe / so soll derselbig Richter antworten / So du gericht hast / wie Urtheil vnd Recht geben hat / so laß ich es dabey bleiben.

CXIX.

## So der Beklagte mit Recht ledig erkant wurde.

Item / Wurde aber der Beklagte mit Urtheil vnd Recht / ledig erkant / mit was maß das geschehe / vnd die Urtheil anzeigen wurde / dem solt ( wie sich gebürt ) auch gevolgt vnd nachgegangen werden / aber deß Abtrags halb / so der Kläger begern wurde / sollen die Theil alsdann zu endlichem burgerlichen Rechten / für Vnsere Hofrätthe / verpflicht werden / wie sonst in dieser Vnsere Ordnung mehr gemelt ist. Die Form dieser Urtheil / wird hernach in dem zweyhundert vnd vier vnd zweinzigsten Artikel funden.

CXX.

## Von unnottürfftigen gesehlichen Fragen.

Item / Nachdem auch an Vns gelangt ist / daß bisher an etlichen Vnsere Halßgerichten / viel oberflüssiger Frage gebraucht seynd / die zu keiner Erfahrung der Wahrheit oder Gerechtigkeit not seyn / sonder allein das Recht verlengern vnd verhindern / Solche vnd andere unzimliche

CXXI.

## Halß-Bericht.

25

Herz Richter / das peinlich endlich Gericht ist / nach laut Unsers gnädigen Herren von Bamberg Ordnung / wol besetzt.

**Wann der Verklagt öffentlich in Stock / Pranger oder Halß-Eysen gesetzt soll werden.**

Item / So wider den Verklagten die Urtheil zu peinlicher Straff endlich beschlossen wirdet / wo dann Herkommen ist / den Vbelthäter darvor oder nach / am Markt oder Platz etlich zeit öffentlich in Stock / Pranger oder Halßeysen zusehen / dieselbig Gewonheit soll auch gehalten werden.

XCVIII.

**Den Beklagten für Gericht zu führen.**

Item / Darnach soll der Richter befehlen / daß der Verklagt durch den Nachrichter vnd Gerichtsknecht wol verwahrt für Gericht bracht werde.

XCIX.

**Von beschreyen des Verklagten.**

Item / Mit dem beschreyen der Vbelthätter soll es im selbigen stück auff Gegentwertigkeit vnd begehrt des Anklägers / nach jedes Gerichts guter Gewonheit / gehalten werden / wo aber der Beklagt / onschuldig erfunden / also daß der Ankläger dem Rechten nicht nachkommen wolt / vnd nichts desto weniger der Beklagt Rechts begert / So were solches Beschreyens nicht not.

C.

**Von Fürsprechen.**

Item / Klägern vnd Antwortern soll jedem Theil auff sein begern ein Fürsprech auß dem Gericht erlaubt werden / Dieselben sollen bey ihren Enden die Gerechtigkeit vnd Warheit / auch die Ordnung dieser Unser Reformation fördern vnd durch keinerlei Gesehrlichkeit mit Wisen

CI.

## Bambergisch

sen vnd Willen verhindern oder verkehrn / das soll ihn also durch den Richter / bey ihren Pflichten / bevohlen werden. Doch soll in der Kläger vnd Antwortter Willen stehen / ihren Redner auß den Schöpffen / oder sonst zunemen / oder ihn selbst zureden / Welcher aber einen Redner aufferhalb der geschwornen Gerichtschöpffen nimbt / derselb Redner soll zuvor dem Richter schweren / sich mit solchen seinen Reden zu halten / wie oben in diesem Artikel / der Fürsprech halb / so auß den Schöpffen genommen werden / gesagt ist.

CII.

Item / In dem nechst nachgesetzten Artikel der Klag / soll der Fürsprech / wo Ersilich ein A. steht / des Klägers Namen / aber bey dem B. des Beklagten Namen melden / Fürter bey dem C. soll er die Vbelthat / als Mordt / Rauberey / Dieberey / Mordbrand / oder anders / wie jede That Namen hat / auff das kürzest anzeigen / Vnd ist nemlich zumercken / so die Klag von Amptswegen geschehe / daß allwegen in einer jeden solchen Klag / zusamt dem Namen des Anklägers / soll also gesetzt werden / Klagt von meines gnedigen Herren von Bamberg weltlichen Gewalts wegen.

Bitt des Fürsprechten / der von Amptswegen /  
oder sonst klagt.

CIII.

Herz Richter / A. der Ankläger klagt zu B. dem Vbelthätter / so gegenwertig vor Gericht steht / der Missethat halb / so er mit C. geübt / wie solche Klage vormals vor Euch fürbracht ist / vnd bitt / daß Ihr derselben Klage halb / alle einbrachte Handlung vnd auffschreiben / wie das alles nach löblicher rechtmessiger Ordnung meines gnedigen Herren von Bamberg Halsgericht vormals gnugsamlich geschehen / fleissig ermessen wöllet / vnd das darauff der Beklagte / vmb die vberwunden Vbelthat / mit endlicher Brtheyl vnd Rechten / peinlich gestrafft werde / wie sich nach Ordnung gemelter Gericht / gebürt vnd recht ist.

Item

Item / Wo der Fürsprech die obgemelten Klage vnd Bitt / mündlich nicht reden könt / so mag er die Schriftlich in das Gericht legen / vnd also sagen / Herz Richter / ich bitt Euch / ihr wöllet ewern Schreiber des Anklägers Klage vnd Bitt / auß der eingelegten Zettel / öffentlich verlesen lassen.

CIIII

IIV

Was vnd wie der Beklagte / durch seinen Fürsprechen bitten lassen mag.

Item / Wo dann der Beklagte der Missethat darvor bestendiger weiß / bekentlich gewesen were / als vorn in dem sechs vnd fünffzigsten Artikel / vnd darnach in etlichen / bis auff den vier vnd siebenzigsten Artikeln / von solchem beständigem Bekennen funden wird / so mag er nichts anderst dann vmb Gnad bitten / oder bitten lassen / Hett er aber der Missethat also nicht bekennet / oder wo er die angezogen That bekant / vnd derhalb solche Ursachen fürbracht hett / dardurch er hoffet / von peinlicher Straff entschuldigt zu werden / so mag er durch seinen Fürsprechen bitten lassen / wie hernach volgt.

CV.

XIIII

Item / Wo im nechst nachfolgenden Artikel ein B. steht / da soll der Beklagte / bey dem A. der Antwortter / vnd bey dem G. die geklagte Vbelthat / kurz gemelt werden.

Herz Richter / B. der Beklagte / antwort zu der beklagten Missethat / so durch A. als Kläger / wider ihne geschehen ist / die er mit G. gedibt haben soll / in allermassen / wie er vormals geantwort hat / vnd gnugsam fürbracht ist / vnd bitt / daß ihr derselben geschehenen Klag vnd Antwort halb / alle Handlung vnd auffschreiben / wie das alles nach löblicher rechtmessiger Ordnung meines gnedigen Herren von Bamberg Halßgerichte / vormals genugsamlich geschehen / fleissig wölt ermessen / vnd daß er auff sein erfundene Unschuld / mit endlicher Vrtheil vnd Reche ledig erkant / vnd der Ankläger Straff vnd Abtraghalt / nach laut der

IIIV

G ij

öbge

## Bambergisch

obgemelten Halsgerichts-Ordnung / zu endlichem Auftrage / für mel-  
nes gnedigen Herrn von Bamberg Ráthe verpflichtet werde.

CVI.

Item / Wo der erlangt Fürsprech diese obgemelte Antwort vnd  
Bitt / mündlich nicht reden könt / mag er die Schriffelich für den Richte-  
ter legen / vnd diese Meinung sagen / Herr Richter / ich bitt euch / laß  
deß Beklagten Antwort vnd Bitt / auß diesem eingelegten Zettel / erw-  
ern Schreiber öffentlich verlesen. Auff solche Bitt soll der Richter dem  
Gerichtschreiber bevehlen / den gemelten eingelegten Zettel zuverlesen.

### Von Verneinung der Missethat / die vormals bekant worden ist.

CVII.

Item / Würde ein Beklagter allein zu verhinderung deß Rechts  
auff dem endlichen Rechtstag / der Missethat laugnen / die er doch vora-  
mals ordentlicher bestendiger weiß bekant / der Richter auch auß solcher  
Bekantnuß in Erfahrung allerhand Vmbstände / soviel befunden hette /  
daß solch laugnen / von dem Beklagten / allein zu verhinderung deß Rechts  
würde fürgenommen / wievor in dem sechs vnd fünfzigsten Artick-  
el / vnd in etlichen biß auff den vier vnd siebenzigsten Artickeln / von  
bestendiger Bekantnuß funden wird / So soll der Richter die zwen ge-  
ordenten Schöpffen / so mit ihme solche verlesene Brgicht vnd Bekant-  
nuß gehört haben / auff ihre Ende fragen / ob sie die verlesene Brgicht  
gehört haben / vnd so sie ja darzu sagen / so hat deß Beklagten vernein-  
en nicht statt / aber fúrter sollen dieselben zwen Schöpffen / so also Geo-  
zeugnuß geben / omb die Brithenl nicht gefragt werden.

### Wie der Richter die Schöpffen fragen soll.

CVIII.

Item / Auff das geschehen ersuchen / so die Partheyen beyde / oder  
ein Theyl ( als vor sieht ) gethon haben / soll der Richter die Schöpffen  
vnd jeden insonderheit fragen / vnd sagen / N. Ich frag dich deß  
Rechten.

Antwort

*Nach C. C. Carol. 92. wird hier auf das endgültige Urteil von Richter und  
Schöpffen schriftlich abgefaßt, nach Anweisung des auch dort, bi dem endlichen  
Gerichtstag voraufgehenden Verordnung.*

## Antwort der Schöpffen.

Herr Richter ich sprich / es geschicht billich / auff alles Gerichtlich Einbringen vnd Handlung / was nach diß Gerichts Ordnung recht vnd beschlossen ist.

CIX.

## Wie der Richter die Brtheyl öffnen soll.

Item / Auff obgemelte Bitt der Partheyen vnd ergangene Brtheyl / soll der Richter die endlichen Brtheyl / der sich die Schöpffen auff alle nottürfftige fürbrachte vnd geschene Handlung / dieser Unser Ordnung gemess / vereinigt / oder in Rathe funden / vnd auffschreiben haben / durch den geschwornen Berichtschreiber öffentlich verlesen lassen / Vnd wo peinliche Straff erkant wird / so soll eigentlich gemelt werden / wie vnd welcher massen die an Leib oder Leben geschehen soll / wie dann peinlicher Straff halb hernach in dem hundertten vnd fünff vnd zweintzigsten Artikel / vnd etlichen Blettern darnach / funden vnd angezeigt wird / Vnd wie der Schreiber solche Brtheyl die sich obgemelter massen / zu öffnen vnd lesen gebürt / formiren vnd beschreiben soll / wird hernach in dem zweyhundertten vnd sibenzehenden Artikel funden.

CX.

Item / Die vorgesakten Rede / so vor Gericht geschehen sollen / lauten als auff einen Kleger / vnd auff einen Antworter / Aber es ist nämlich zumercken / wo mehr dann ein Kleger / oder ein Antworter im Rechten stünden / daß alsdann dieselben Wörter ( wie sich von mehr Personen zureden geziemet ) gebraucht werden sollen.

CXI.

## Wie der Richter / nach verlesung der Brtheyl / die Schöpffen fragen soll.

Item / Nach Verlesung der endlichen Brtheyl / soll der Richter den Schöpffen besunder fragen / vnd also sagen / N. Ich frag dich / ob die Brtheyl also beschlossen sey / wie die verlesen worden ist.

CXII.

G iij

Antwort

Bambergisch

Antwort der Schöpffen.

CXIII. Herr Richter / wie die Brtheyl gelesen worden ist / also ist die beschlossen.

Von Frag vber die / so den Verurtheylten rechnen wurden.

CXIII. Item / So ein Vbelthäter zu peinlicher Straff verurtheilt wird / so soll Unser Richter / der Gewonheit nach / jeden Schöpffen besunder also fragen / N. Ich frage dich Warnungsweiß / was die verwürcken / so diese rechtliche erkante Straff rechnen / oder sich deß vnterziehen würden.

Antwort der Schöpffen.

CXV. Herr Richter / ich sag Warnungsweiß / wer diese erkante Straff rechnen wurde / oder zurechen vnterstände / der felt in alle die Peen vnd Straff / darcin die verurtheilt Person erkant ist.

CXVI. Item / Was den Schöpffen in Gericht / auff Frag deß Richters zuantworten gebürt / So dann einer oder mehr Schöpffen dieselben Antwort ( wie auffgeschriben ist ) gegeben haben / mögen die andern / vmb kürze willen also sagen / Wie N. gesprochen hat / also sprich ich auch.

Wann der Richter seinen Stab zerbrechen soll.

CXVII. Item / Wann der Beklagte endlich zu peinlicher Straffe geurtheilt wird / so soll der Richter seinen Stab zerbrechen / vnd den Armen dem Nachrichter bevehlen / vnd bey seinem End gebieten / die gegebenen Brtheyl getreülichen zu vollziehen / damit vom Gericht auffstehn / vnd darob halten / damit der Nachrichter die gesprochen Brtheyl / mit guter Gewarsam vnd Sicherheit volnziehen möge.

Deß

## Deß Nachrichters Friede außzuruffen.

Item / So der Nachrichter den Armen auff die Richtstatt bringt / soll der Bannrichter öffentlich außruffen / vnd von Vnsers weltlichen Gewalts wegen / bey Leib vnd Gut gebieten / dem Nachrichter keinerley Verhinderung zuthun / Auch ob ihm mißlänge / nicht Hand an ihn zulegen.

CXVIII.

## Frag vnd Antwort / nach Vollziehung der Urtheil.

Item / Wann dann der Nachrichter den Bannrichter frage / ob er recht gericht habe / so soll derselbig Richter antworten / So du gericht hast / wie Urtheil vnd Recht geben hat / so laß ich es dabey bleiben.

CXIX.

## So der Beklagte mit Recht ledig erkant wurde.

Item / Wurde aber der Beklagte mit Urtheil vnd Recht / ledig erkant / mit was maß das geschehe / vnd die Urtheil anzeigen wurde / dem solt ( wie sich gebürt ) auch gevolgt vnd nachgegangen werden / aber deß Abtrags halb / so der Kläger begern wurde / sollen die Theil alsdann zu endlichem burgerlichen Rechten / für Vnsere Hofrätthe / verpflicht werden / wie sonst in dieser Vnsere Ordnung mehr gemelt ist. Die Form dieser Urtheil / wird hernach in dem zweyhundert vnd vier vnd zweinzigsten Artikel funden.

CXX.

## Von vnnottürfftigen gesehlichen Fragen.

Item / Nachdem auch an Vns gelangt ist / daß bisher an etlichen Vnsere Halßgerichten / viel oberflüssiger Frage gebraucht seynd / die zu keiner Erfahrung der Wahrheit oder Gerechtigkeit not seyn / sonder allein das Recht verlengern vnd verhindern / Solche vnd andere vnzimliche

CXXI.

## Bambergisch

liche Mißbräuch / so das Recht ohne not verziehen oder verhindern / oder die Leut geuerden / wöllen Wir auch hiemit auffgehoben vnd abgehon haben / Vnd wo an Unser Rätthe gelangt / daß dawider gehandelt würde / sollen sie das ernstlich abschaffen vnd straffen / so oft das zu schulden kompt.

Von Leibstraff / die nicht zum Tode / oder zu ewiger Gefencnuß gesprochen werden / vnd von Amptswegen geschehen.

CXXII.

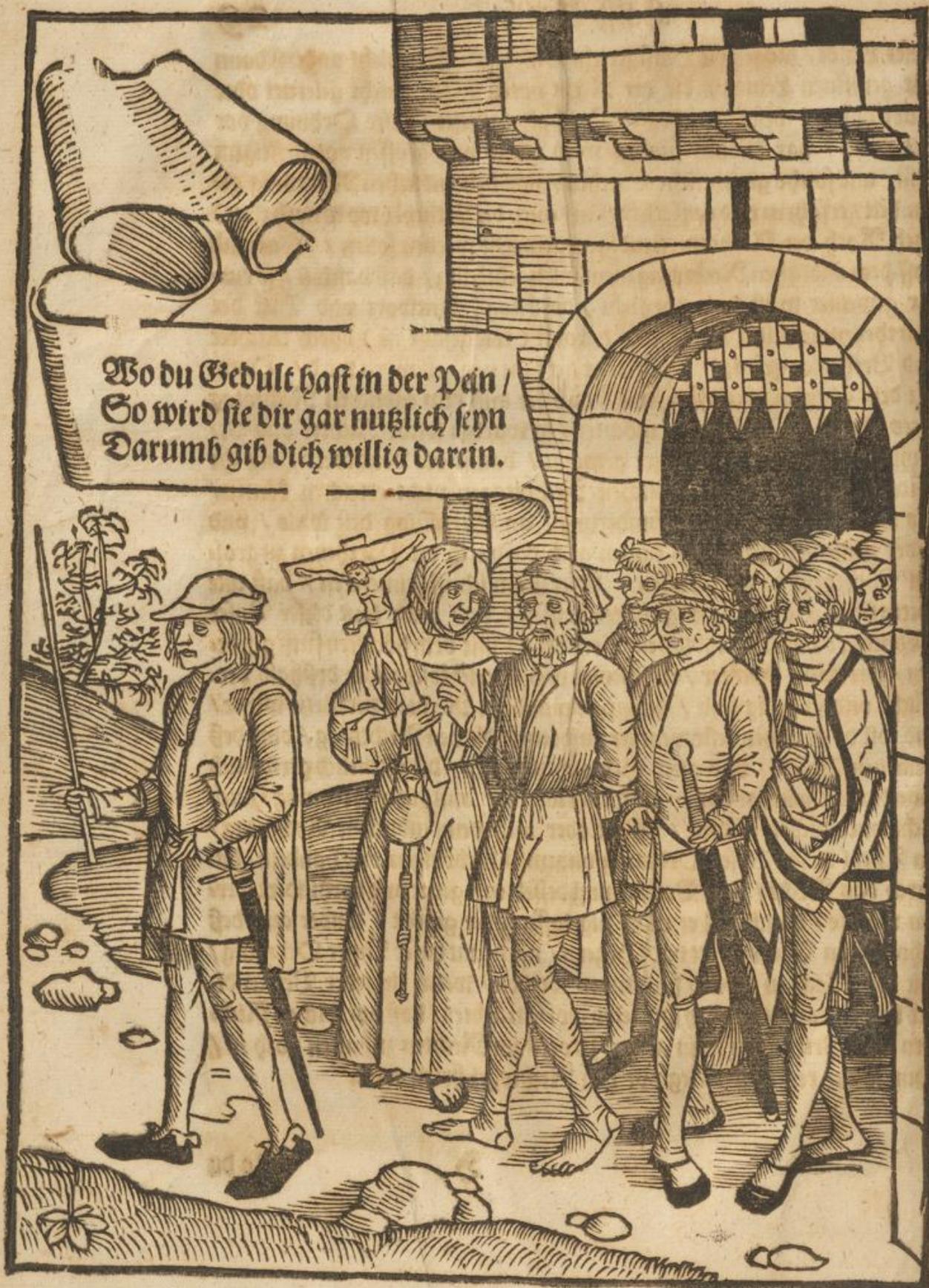
Item / Wie Straff an Leib oder Gliedern / die nicht zum Tode / oder ewiger Gefencnuß seynd / vnd öffentlicher Mißethat halb / von Amptswegen geschehen / durch Unsern Bannrichter ( aufferhalb der Schöpffen ) erkant mögen werden / davon wird hernach in dem zweyhundert vnd zwen vnd zweinzigsten Artikel gefunden.

Verursachung der Sazung / wie auf dem endlichen Rechtstag gehandelt werden soll / vnd wie kein Theil dieser Ordnung vngemeß fürbringen möge.

CXXIII.

Item / Es möcht jemand / so der nicht Ursach west / gedencen / daß die vorgemelt gerichtlich Handlung auff dem endlichen Rechtstag zugebrauchen verordent / unförmlich / vnd dem gemein Rechten nicht gleich wer / sonderlich in dem ( daß auff solchem endlichen Rechtstag Klag / Antwort vnd Bitt der Partheyen / auch Frag / Erkenntnuß vnd Handlung der Richter vnd Brithenler / in dieser Unser Ordnung vorgesezt vnd beschriben seynd ) der meinung / daß billich / nach gestalt jeder Sachen anderst / vnd anderst geklagt / geantwort / gebetten / gefragt / vnd erkant werde / ic. Zu ableinung solches Verdachts / melden Wir deshalb diese Ursach vnd Notturnft / nach Gewonheit vnd Gebrauch dieser

Dieser Lande / mögen die Halsgericht Unser Stiffts / nicht anderst dann mit gemeinen Leuten / die der Recht nottürfftiglich nicht gelernet oder geübt haben / besetzt werden / Deshalb in dieser Unser Ordnung vor vnd nach / gar klerlich funden wird / mit was grossen nottürfftigem fleiß / alle solche gerichtliche Sachen / vor dem endlichen Rechtstag gehandelt / erfahren vnd auffgeschriben / auch die Brtheyl (wo es noth thut) nach Rath der Rechtsverstendigen gemacht werden sollen / Darumb auff dem endlichen Rechtstag niemand nachtheilig / daß daselbst / so kurer gemeiner weiß ( als vor sieht ) die Klag / Antwort vnd Bitt der Partheyen gemeldet / auch also darauff ( wie gesagt ist ) durch Richter vnd Brtheyler gefragt / geantwort / erkant vnd gehandelt wird / Dann solt den Theylen zugelassen seyn / daß sie auff dem endlichen Rechtstag ihres Gefallens fürbringen möchten / so wurden solche Richter vnd Brtheyler leichtlich dermassen irz gemacht / damit die Rechtsverttigung ihre Endung auff denselben endlichen Rechtstagen nicht erreichen könten / das were ein schedliche Verhinderung / an Straffung des übels / vnd wider gemeinen Nutz. Es kämen auch dardurch die Partheyen zu grossem Nachtheyl vnd Vnkosten. Aber nämlich ist zumercken / daß alle nottürfftige Handlung obgemelter massen / vnd nach laut dieser Unser Ordnung / vor dem endlichen Rechtstag / mit dem höchsten fleiß geschehen / wie dann Richter / Brtheyler vnd Gerichtschreiber deshalb verpflichtet vnd schuldig seyn / damit niemand im Rechten verkürzte werde / vnd soll doch nichts destoweniger auff dem endlichen Rechtstag / vmb des gemeinen Volcks / vnd alter Gewonheit willen / die öffentlich gerichtlich Handlung / wie vor davon auffgeschriben ist / auß guter Meinung / auch nicht unterwegen bleiben / Wolt aber auff dem endlichen Rechtstag / ein Theyl dieser Unser Ordnung vngemeß fürbringen vnd handeln / dadurch das Recht / oder Vollziehung desselben / geirrt vnd verhindert werden möchte / damit soll er nicht zugelassen oder gehört / sonder auff des gehorsamen Theills Bitt vnd Begern / nach laut dieser Unser Ordnung / mit dem Rechten endlich fůrgangen werden / wann ein jeder Verstendiger kan hierauf / vnd bey ihm selbs wol betrachten / daß vor solchen Richtern vnd Brtheylern / ein ander Proceß im Rechten zuhalten noth ist / dann so der rechtlich Krieg vor den Rechtsgelhrten were.



11. Leinwand S. 64 ed. primo. Pl. 24

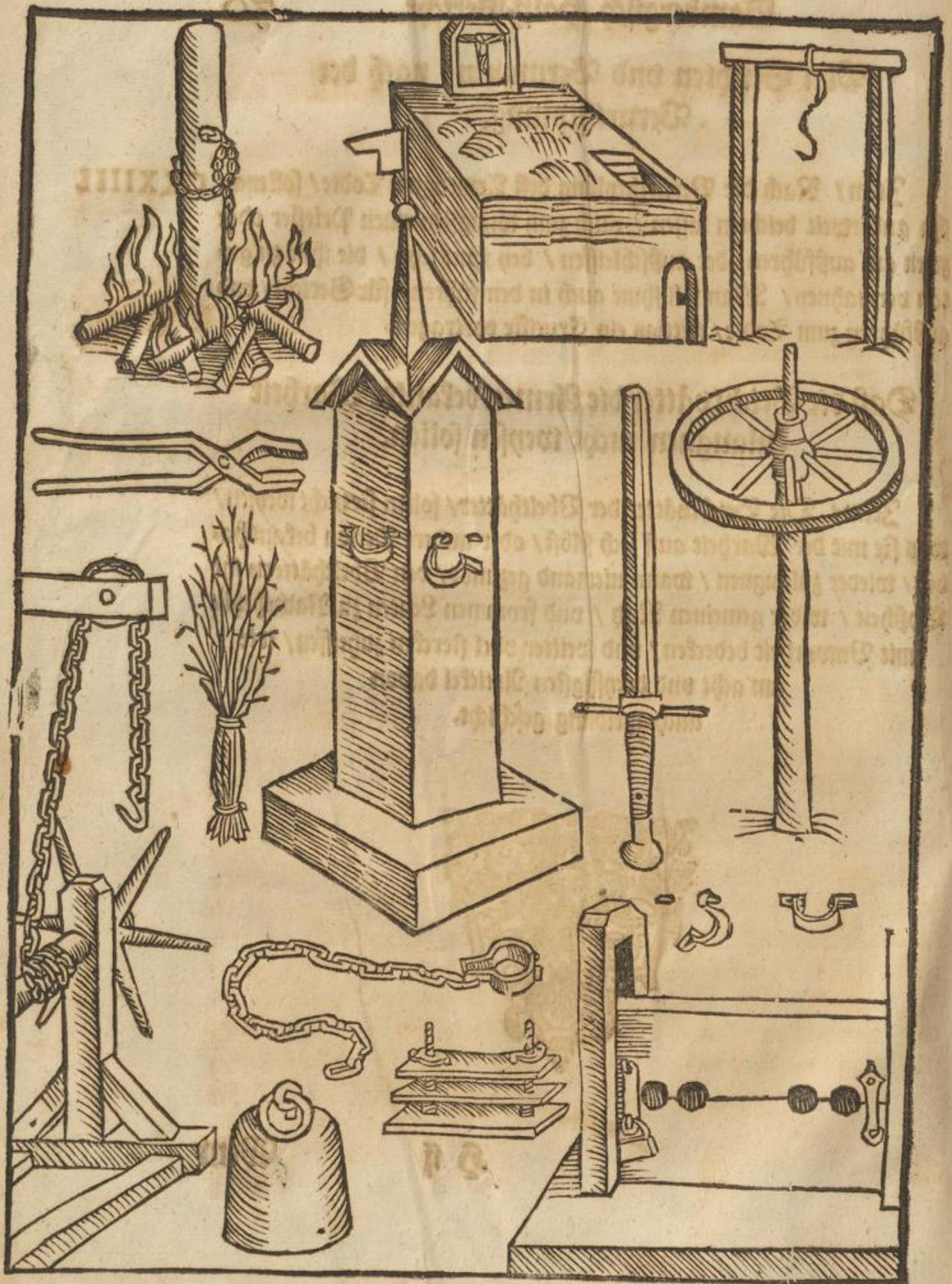
Von Beichten vnd Bermanen / nach der  
Verurtheylung.

Item / Nach der Verurtheylung des Armen zum Tode / soll man **CXXIIII**  
ihm anderweit beichten lassen / auch zum wenigsten einen Priester oder  
zwen am außführen oder außschleiffen / bey ihme seyn / die ihne zu gu-  
tem vermahnen / Man soll ihme auch in dem führen / für Gericht / vnd  
außführen zum Tode / stetigs ein Crucifix vortragen.

**Daß die Beichtvätter die Armen bekantter Warheit  
zulaugnen nicht weysen sollen.**

Item / Die Beichtvätter der Vbelthätter / sollen sie nicht weysen /  
was sie mit der Warheit auff sich selbst / oder andere Person bekant ha-  
ben / wieder zulaugnen / wann niemand gezimbt / den Vbelthättern ihr  
Vosheit / wider gemeinen Nutz / vnd frommen Leuten zu Nachtheyl /  
mit Vnwarheit bedecken / vnd weiter vbel stercken zuhelffen / wie  
am acht vnd dreyßigsten Artikel davon  
auch meldung geschicht.





12 Leitochuh S. 64. et primo. Fickelass n. Bl. xxxv.

Wem trewe Straff nicht bringet Frucht /  
 Der kompt dick in des Meisters Zucht.  
 Des Berck vnd Zeuch wird hie angezeigt /  
 Wol dem der sich zu Tugend neigt.



13 Zeitschm S. 64 ed. princ. Bl. 35<sup>vo</sup>

H III

Ein

## Bambergisch

### Ein Vorrede / wie man Missethat peinlich straffen soll.

CXXV.

Item / So jemand den gemein geschriebnen Rechten nach / durch ein Verhandlung das Leben verwürckt hat / mag man nach guter Gewonheit / oder nach Ordnung eines guten rechtsverstendigen Richters / so Gelegenheit vnd Ergernuß der Vbelthat ermessen kan / die Form vnd Weiß derselben Tödtung halten vnd vrtheilen / Aber in Fällen darumb ( oder derselben gleichen ) die gemeinen Keyserlichen Recht nicht setzen oder zulassen / jemand zum Tode zustraffen / haben Wir in dieser Unser Ordnung / auch keinerley Todtstraff gesetzt / Aber in etlichen Missethaten / lassen die Recht peinlich Straff am Leib oder Gliedern zu / damit dannoch die Gestrafften bey dem Leben bleiben mögen / dieselben Straff mag man auch erkennen vnd gebrauchen / nach guter Gewonheit des Landes / oder aber nach Ermessung eines guten verständigen Richters / als oben vom tödten geschrieben steht / wann die Keyserlichen Recht etliche peinliche Straff setzen / die nach Gelegenheit dieser Zeit vnd Lande vnbequem / vnd eins theils nach dem Buchstaben nicht wol möglich zugebrauchen weren / darzu auch die Keyserlichen Recht die Form vnd Maß einer jeden peinlichen Straff nicht anzeigen / sonder auch guter Gewonheit / oder Erkantnuß verständiger Richter bevehlen / vnd in derselben willkür setzen / die Straff nach Gelegenheit vnd Ergernuß der Vbelthat / auß Lieb der Gerechtigkeit / vnd vmb gemeines Nutz willen / zu ordnen vnd zumachen. Aber sonderlich ist zumercken / in was Sachen / oder derselben gleichen / die Keyserlichen Recht keinerley peinlicher Straff am Leben / Ehren / Leib oder Gliedern / setzen oder verhängen / daß Unsere Richter vnd Vrtheiler dawider auch niemand zum Tode / oder sonst peinlich straffen / vnd damit Unsere Richter vnd Vrtheiler / die der Keyserlichen Recht nicht gelehrt seyn / mit Erkennung solcher Straff / desto weniger wider die gemeinen Keyserlichen Recht / oder gute zulässige Gewonheit handeln / so wird hernach von etlichen peinlichen Straffen / wann vnd wie die gemeltem Rechten / guter Gewonheit vnd Vernunfft nach geschehen sollen / gesagt.

Von

Von vnbenannten peinlichen Fällen  
vnd Straffen.

Item / Ferner ist zu merken / in was peinlichen Fällen oder Ver- CXXVI.  
klagungen die peinlich Straff in diesen nachfolgenden Artickeln nicht  
gesetzt / oder gnugsam erklärt vnd verständig were / sollen Richter vnd  
Bretheler ( so es zu Schulden kompt ) bey Vnsern Räten Rathspfle-  
gen / wie in solchen zufälligen oder vnverständlichen Fällen / den Keyser-  
lichen Rechten / vnd dieser Vnser Ordnung am gemessen / geurtheilt  
vnd gehandelt werden möge / vnd alsdann ihre Erkantnuß darnach  
thun / Dann nicht alle zufällige Erkantnuß vnd Straff in dieser Vnser  
Ordnung genugsam mögen bedacht vnd beschrieben werden.

Wie Gottschwörer oder Gottslesterer gestrafft  
werden sollen.

Item / So einer Gott zumißt / daß Gott nicht bequem ist / oder CXXVII.  
mit seinen Wortten Gott / das ihm zu steht / abschneidet / der Allmäch-  
tigkeit Gottes widerspricht / oder sunst Eytel oder Lestertwort / vnd  
Schwör bey Gott / seiner heyligsten Marter / Wunden / oder Gliedern /  
der Jungfrawen Mariæ / vnd seinen heiligen thut / Dieselbigen Thä-  
ter / auch die senen / so zu hören / das nicht widerreden / straffen / vnd der  
Obrigkeit verschweigen / sollen durch Vnsere Amptleut oder Richter /  
von Amptswegen angenommen / eingelegt / vnd darumb am Leib / Le-  
ben oder Gliedern / nach Gelegenheit vnd Gestalt der Person vnd der  
Lestierung / gestrafft werden / Doch so ein solcher Lestierer angenommen  
vnd eingelegt ist / das soll an Vnser weltlich Räte / mit nottärfftiger  
Vnterichtung aller Vmbstende gelangen / die darauff Richter vnd Bre-  
thelern Bescheide geben / wie solche Lestierung den gemainen Keyserli-  
chen Rechten gemess / vnd sunderlich nach Inhalt Königlichlicher Ordo-  
nung / so auff gehaltenem Reichstag zu Wurms auffgericht ( darinnen  
deßhalb

## Bambergisch

deßhalb die ernsthafte löblich Satzung des Keyßers Justiniani angezo-  
gen wird ) gestrafft werden sollen.

### Straff der jenen / so einen gelehrten Eyd vor Richter oder Gericht Meinendig schweren.

**CXXVIII.** Item / Welcher vor Richter oder Gericht / einen gelehrten Mein-  
eyd schwert / so derselbig Eyd zeitlich Gut antrifft / das in deß / der also  
fälschlich geschworn hat / Nutz kommen / der ist zuörderst schuldig ( wo  
er das vermag ) solch fälschlich abgeschworen Gut dem Verletzten wie-  
der zukern / soll auch darzu Verleumbd vnd aller Ehren entsetzt seyn /  
Vnd nachdem im Heiligen Reich ein gemeiner Gebrauch ist / solchen  
Falschschwerern die zwen Finger / damit sie geschworn haben / abzu-  
haben / dieselbigen gemeinen gewöhnlichen Leibstraff wollen Wir auch  
nicht endern / Wo aber einer durch seinen falschen Eyd / jemand zu peini-  
licher Straff schweren wolt / oder schwäre / derselbig soll mit der Peen /  
die er fälschlich auff einen andern schwäre / oder schweren wolt / gestrafft  
werden. Wer solche Falschschwerer mit Wissen fürsetzlich vnd argli-  
stiglich darzu anrichtet / der leidet gleiche Peen.

### Straff der / so geschworn Brphede brechen.

**CXXIX.** Item / Bricht einer ein geschworne Brphede mit Sachen oder  
Thaten ( darumb er zum Todt mag gestrafft werden ) derselben Todts-  
straff soll volg geschehen / So aber einer ein Brphede fürsetzlich vnd frä-  
wenlich bräch / Sachenhalb / darumb er das Leben nicht verwarckt het /  
der mag als ein Meinendiger / mit abhawung der Finger gestrafft wer-  
den / wo man sich aber weitter Missethat vor ihme besorgen müste / soll  
es mit ihme gehalten werden / als im Artikel zwenhundert vnd zwen  
hernach davon geschrieben steht.

Straff

## Straff der Ketzerey.

Item / Wer durch den ordenlichen geistlichen Richter für einen Ketzerey erkant / vnd dafür dem weltlichen Richter geantwort wurde / der soll mit dem Feuer vom Leben zum Todt gestrafft werden.

CXXX.

## Straff der Zauberey.

Item / So jemand den Leuten durch Zauberey Schaden oder Nachtheil zufüget / soll man straffen vom Leben zum Todte / vnd man soll solche Straff gleich der Ketzerey / mit dem Feuer thun / Wo aber jemand Zauberey gebraucht / vnd damit niemand keinen Schaden gethon hette / soll sonst gestrafft werden / nach Gelegenheit der Sach / darinnen die Brtheyler Raths gebrauchen sollen / als von Rathsuchen geschriben steht.

CXXXI.

## Straff der jenen / so die Römischen Keyserlichen oder Königlichen Majestät lästern.

Item / So einer Römische Keyserliche oder Königliche Majestät / vnser aller gnedigste Herren / lästert / Verbündnuß oder Eynigung wider Dieselben Majestät dermassen machet / daß er damit zu Latein genant Crimen Læsæ Majestatis gethon hat / Soll nach Sage der Keyserlichen geschriebenen Recht / an seinen Ehren / Leben vnd Gut gestrafft werden / vnd in solchem fall die Brtheyler bey den Rechtsgelehrten / die rechtlichen Sagung solcher schweren Straff erfahren / vnd sich mit ihrer Brtheyl darnach richten.

CXXXII.

## Lästerung / die einer sunst seinem Herrn thut.

Item / Lästert einer sonst seinen Herrn / mit Wortten oder Wercken / der soll (so das peinlich geklagt vnd außgeföhrt wurde) nach Gelegenheit

CXXXIII.

## Bambergisch

legenheit vnd gestalt der Lasterung / an seinem Leib oder Leben / nach Rath der Rechtsverständigen / gestrafft werden.

### Straff schriftlicher vnrechtlicher peinlicher Schmehung.

CXXXIII.

Item / Welcher jemand durch Schmehschrift zu Latein libel famos genant ( die er außbreitet / vnd sich nach Ordnung der Recht / mit seinem rechten Tauff vnd Zunamen nicht vnterschreibt ) vnrechtlicher vnd vnschuldiger weiß / Laster vnd Vbel zumißt / wo die mit Wahrheit erfunden wurden / daß der Geschmecht an seinem Leib / Leben oder Ehren / peinlichen gestrafft werden möchte / derselbig böshafftig Lasterer / soll nach Erfindung solcher Vbelthat ( als die Recht sagen ) mit der Peen gestrafft werden / in welche er den vnschuldigen Geschmechten durch sein böse vntwarhafftige Lastererschrift hat bringen wollen / Vnd ob sich auch gleichwol die aufgelegt Schmach der zugemessenen That in der Wahrheit erfünde / soll dennoch der Aufruffer solcher Schmach / nach vermög der Recht / vnd Ermessung des Richters / gestrafft werden.

Straff einer schendlichen Flucht / auch der / so bößlicher weiß Stett / Schloß oder Befestigung vbergeben / oder von ihren Herren zu den Feinden ziehen.

CXXXV.

Item / So jemand einer schendlichen Flucht / die er von seinem Herrn / Hauptmann / Baner / oder Fendlein thut / überwunden wird / der ist ( nach sage der Recht ) Ehrloß / vnd soll an seinem Leib oder Leben / nach gelegenheit vnd gestalt der Sachen / gestrafft werden / Derselbigen sollen die gestrafft werden / so böshafftiger weiß / Stett / Schloß oder Befestigung vbergeben / oder wider guten Glauben vnd ihr Pflicht / von ihren Herren / zu den Feinden ziehen / alles nach Rathe der Rechtsverständigen.

Straff

## Straff der Münzfälscher.

Item / In dreyerley weiß wird die Münz gefälscht / Erstlich / wann einer betrieglicher weiß eines andern Zeichen darauff schlägt. Zum andern / so einer vnrechte Metall darzu setzt. Zum dritten / so einer der Münz ihr rechte Schwere geverdlich benimbt. Solche Münzfälscher sollen nachfolgender massen gestrafft werden / nämlich / welche falsche Münz machen oder zeichnen / die sollen nach Gewonheit / auch Sackung der Recht / mit dem Feuer vom Leben zum Tode gestrafft werden / Die ihre Heuser darzu wissentlich leyhen / dieselben Heuser sollen sie darmit verwärckt haben / Welcher aber der Münz ihr rechte Schwern gefehrlicher weiß benimbt / der soll gefeneklich eingelegt / vnd nach Rathe Unser Rätthe / an Leib oder Gut / nach gestalt der Sachen / gestrafft werden.

CXXXVI.

## Straff der jenen / so falsche Sigel / Brieff / Orbarbücher / oder Register machen.

Item / Welche falsche Sigel / Brieff / Instrument / Orbarbücher oder Register machen / die sollen an Leib oder Leben ( nach dem die Fälschung viel oder wenig / boßhafftig vnd schädlich geschicht ) nach Rathe Unser Rätthe / peinlich gestrafft werden.

CXXXVII.

## Straff der Fälscher / mit Maß / Waag / vnd Kauffmanschafft.

Item / Welcher bößlicher vnd gefehrlicher weiß / Maß / Waage / Gewicht / Specerey / oder andere Kauffmanschafft fälsche / der soll zu peinlicher Straff angenommen / das Land verbotten / oder an seinem Leib ( als mit Ruthen außharwen oder dergleichen ) nach Gelegenheit vnd gestalt der Vberfahung / gestrafft werden / vnd es mag solcher Falsch so ofte größlich vnd boßhafftig geschehen / daß der Thätter zum Tode gestrafft werden solle / alles nach Rathe der Rechtsverständigen.

CXXXVIII.

I ij

Straff

## Bambergisch

**Straff der jenen / die felschlich vnd betrieglich Unter-  
marckung / Reinigung / Mal oder Marck-  
stein verrucken.**

**CXXXIX.** Item / Welcher bößlicher vnd gefehrlicher heimlicher weiß ein Mar-  
ckung verruckt / abhaut / abthut / oder verendert / der soll darumb peine-  
lich am Leib / nach Gefehrlichkeit / Größe / Gestalt / vnd Gelegenheit  
der Sachen vnd Person / nach Rathe Unser Rätthe / gestrafft werden.

**Straff der Procuratorn / so ihren Partheyen zu Nach-  
theil gefehrlicher williger weiß / vnd dem  
Widertheil zu gut han-  
deln.**

**CXL** Item / So ein Procurator fürsehllicher gefehrlicher weiß / seiner  
Parthey zu Nachtheil / vnd dem Widertheil zu gut handelt / vnd solcher  
Vbelthat überwunden wird / der soll zusörderst seinem Theil / nach al-  
lem Vermögen / seinen Schaden / so er solcher Sachen halb empfängt /  
widerlegen / vnd darzu in Pranger gestellt / das Land verbotten / vnd  
mit Ruthen außgehawen werden.

**Straff der Vnkeuschheit / so wider die Natur  
geschicht.**

**CXLI.** Item / So ein Mensch mit einem Viehe / Mann mit Mann /  
Weib mit Weib / Vnkeuschheit treiben / die haben auch das Leben ver-  
wärcet / vnd man soll sie der gemeinen Gewonheit nach / mit dem Sewer  
vom Leben zum Todt richten.

**Straff der Vnkeuschheit / mit nahent gesipten  
Freunden.**

**CXLII.** Item / So einer Vnkeuschheit mit seiner Stiefftochter / mit seines  
Sohns

Sohns Ehweib / oder mit seiner Stieffmutter / solche Unkeuschheit solle dem Ehbruch gleich / wie an dem hundertten und fünff und vierzigsten Artikel von dem Ehbruch geschrieben stehet / gestrafft werden / Aber von neher Unkeuschheit / wird omb Zucht und Ergernuß willen / zumelnden unterlassen / Wo aber noch nehere und bößlichere Unkeuschheit geübt würde / so soll die Straff derhalb nach Rath der Verstendigen beschwert werden.

**Straff der jenen / so Eheweiber / Jungfrauen /  
oder Klosterfrauen entführen.  
ren.**

Item / So einer jemand sein Ehweib / oder ein unverleumde Jungfrau / wider des Ehmanns oder ehlichen Vatters willen / einer unehlichen weiß entführt / darumb mag der Ehmann oder Vater ( vnangesehen ob die Ehfrau oder Jungfrau ihren Willen darzu gibt ) peinlich klagen / vnd der Thäter soll mit dem Schwert vom Leben zum Tode gestrafft werden. Desgleichen sollen gestrafft werden die jenen / so geistlich Klosterfrauen entführen / oder mit schemlichen Wercken solches zu thun untersuchen.

CXLIII

**Straff der Nottzucht.**

Item / So jemand einer unverleumden Ehfrauen / Wittwe / oder Jungfrauen / mit Gewalt vnd wider ihren Willen / ihr Jungfrewlich oder frewlich Ehre name / derselbig Vbelthäter hat das Leben verwärckt / vnd soll auff Verklagung der benöthigten / in außführung der Missethat / einem Rauber gleich / mit dem Schwert vom Leben zum Tode gerichtet werden. So sich aber einer solches obgemelten Mißhandels freventlicher vnd gewaltthetiger weiß / gegen einer unverleumbden Frauen oder Jungfrauen unterstünde / vnd sich die Frau oder Jungfrau / sein erwehrt / oder von solcher Beschweruß sonst errett wurde / derselbig Vbelthäter

CXLIIII

## Bambergisch

ehätter soll in aufführung der Mißhandlung / nach Gelegenheit vnd ge-  
stalt der Person vnd vnterstanden Mißthat / gestraffe werden / Vnd  
sollen darinnen Richter vnd Brtheiler Raths gebrauchen / wie vor in  
andern Fällen mehr gesetzt ist.

## Straff des Ehbruchs.

CXLV.

Item / So ein Ehemann einen andern vmb vnkeuscher Werck wil-  
len / die er mit seinem Eheweib verbracht hat / peinlich beklagt / vnd des  
vberwindet / derselbig Ehbrecher soll / nach sage der Keyserlichen Recht /  
mit dem Schwert zum Tode gestraffe werden / Vnd die Ehbrecherin  
hat ihr Heyrathgut vnd Morgengab gegen ihrem Ehemann verwärret /  
soll auch zu ewiger Buß vnd Straff / versperit gehalten werden.

Item / Begrieff auch der Ehemann den Ehbrecher an dem Ehbruch /  
oder aber / so ein Ehemann einem andern sein Behausung vnd Gemein-  
schafft mit seinem Eheweib / wissentlich verboten hat / betritt darüber  
denselben in solcher Vberfahung / vnd schlägt ihn auß hitzigem Gemüde  
darob zu todt / oder auch die Ehbrecherin / die peinlich Straff wird ihm  
seines billichen Schmerzen halb vberschen / Doch wo wider einen sol-  
chen Ehemann bewisen werden möchte / daß er bey derselbigen seiner ehe-  
lichen Hausfrauen / auch ein Ehbrecher were / oder aber den Ehbruch  
seines Weibs gewist / vnd darüber ehliche Gemeinschaft vnd Handlung  
mit ihr gehabt / so het er darumb gemelter Klag oder Straff nicht stat.

Item / Wolt aber ein Ehemann oder Eheweib / vmb einen offenk-  
lichen vnzweiffentlichen ärgerlichen Ehbruch ( als ob steht ) peinlich nicht  
klagen oder handeln / so mag der Richter den von Amptswegen / mit  
peinlichem Rechten / ( als obsteht ) straffen / Doch soll kein Unserer  
Richter / den Ehbruch von Amptswegen zu straffen farnemen / ohne wiss-  
sentlich Zulassen vnd Beuehl Unser weltlichen Hofrätche.

Item /

Item / So aber ein Ehemann mit einem andern ledigen Weibsbilde / vnd derselbigen Verwilligung / vnkeuscher Werck halb überwunden wird / der ist dardurch / nach sage der Keyserlichen Rechten / Ehrloß / vnd soll darzu von Amptswegen / oder aber auff Verklagung seiner ehlichen Haußfrauen / an seinem Leib mit dem Kercker / dem Pranger / oder Ruthen aufhawen / nach Gelegenheit der Person vnd Sachen / peinlich gestrafft werden / Zudem allen / ist seiner Ehfrauen ihr Heyrathgut vnd Vermächtnuß heimgefallen / vnderhindert anzunehmen vnd zugebrauchen. Wurde aber die Ehfrau auch ein Ehbrecherin erfunden / oder aber den Ehbruch ihres Mannß gewiß / vnd darüber ehliche Gemeinschaft vnd Handlung mit ihme gehabt / so het sie solcher Klage darumb nicht stat.

Item / In allermassen wie der Ehemann oder die Ehfrau (als obsteht) omb den Ehbruch vnd vnkeuscher Werck willen / peinlich zu verklagen vnd zu straffen haben / solcher Klag vnd Straff hat der Vatter seiner ehlichen Tochter halb (die einen Ehemann hat) auch macht.

### Straff des obels / das in gestalt zwysfacher Ehe geschicht.

Item / So ein Ehemann ein ander Weib / oder ein Ehetweib ein andern Mann / in gestalt der heiligen Ehe / bey Leben des ersten Ehegesellen nimbt / welches dann solcher Missethat mit Wissen vnd Willen / Ursach gibt vnd verbringt / dasselbig ist / nach sage der Recht / Ehrloß / verfelt den Halbtheil seines Guts / vnd mögen Richter vnd Brtheyler darzu durch ihre Erkenntnuß / omb mehrer Forcht vnd Vorkommung willen des obels / dieselbigen betrieglichen Person ein zeit in Kercker / auch ferner an ihrem Leib straffen / Als nämlich / in Pranger stellen / mit Ruthen aufhawen / vnd das Land verbieten / alles nach Gelegenheit vnd gestalt der Person vnd Sachen. Vnd wiewol an viel enden Gewonheit / daß das gemelt Obel / mit dem Wasser zum Todte gestraffe wird /

CXLVI.

CXLVII.

## Bambergisch

wird / Wir auch wol erkennen / daß solches ein vast schwere straffliche Missethat ist / vnd darumb wol geneigt / derhalb gebürende Straff nicht zuringern / Dierweil aber die Keyserlichen Recht deshalb kein Todtstraff setzen / so will Uns nicht geziemen / darauff ein Todtstraff zuordnen / doch wo ein ehrliche Frau oder Jungfrau / durch ein Mannsbilde mit mehrgemelten Vbel / durch oberkommung fleischlicher Werck / vnd deshalb an ihrem ehelichen Leymund / oder Entwendung ander ihrer zeitlichen Habe vnd Güter betrogen vnd verlegt / auch ob durch einen Thäter bestimpte Missethat mehr dann einest verbracht / vnd durch solche angezeigte oder andere böshafftige Vmbstende / das vbel dermassen beschwert / vnd ermessen wurde / das darumb die Todtstraff den Keyserlichen Rechten nicht widerwertig were / so möcht dieselbig Todtstraff mit Rathe der Rechtverstendigen / auch gebraucht werden.

**Straff der jenen / so ihre Ehe weiber oder Töchter /  
durch böß Genieß willen / williglich zu  
vneuschlichen Wercken ver-  
lassen.**

CXLVII.

Item / So jemand sein Weib oder Tochter / aufferhalb der Ehe / vmb einicherley Genieß willen ( wie der Namen het ) williglich zu vneuschlichen schendlichen Wercken gebrauchen laß / der ist Ehrloß / vnd soll mit Ruthen außgehawen / vnd des Lands verwiesen werden.

**Straff der Verkuppelung vnd helfen zum  
Ehebruch.**

CXLVIII.

Nachdem zu dickermaln die vnerstendigen Weibsbilde / vnd zusehert die vnschuldigen Mägdelein / die sonst vnerleumbde ehrliche Person seynd / durch etliche böse Menschen / Mann vnd Weiber / bößlicher betrieglicher weiß / damit ihn ihr jungfrewlich oder frewlich Ehre entnommen / zu sündlichen fleischlichen Wercken / gezogen werden / dieselben böß

## Hals=Gericht.

37

ben böshafftigen Kupler oder Kuplerin / auch die jenen / so Heuser dare zu leyhen / sollen nach Gelegenheit der Verhandlung vnd Rathe der Rechtsverständigen / des Landes verweist / in Pranger gestellt / die Ohren abgeschnitten / oder mit Ruthen aufgehawen / Desgleichen sollen gestrafft werden die jenen / so in ihren Heusern williger gefehrlicher vnd bößlicher weiß dem Ehbruch stat geben.

## Straff der Verätheren.

Item / Welcher mit böshafftiger Verätheren mißhandelt / soll der Gewonheit nach / durch Viertheylung zum Todt gestrafft werden / wer es aber ein Weibsbilde / die solt man extrencken / Vnd wo solche Verätheren grossen Schaden oder Ergernuß bringen möchte / also so die ein Land / Statt / seinen eigen Herrn / Bethgenossen / oder nahent gestepeten Freund betreffe / so solt die Straff durch Schleiffen oder Zangenreysen beschwert / vnd also zu tödtlicher Straff gefürt werden / Es möchte auch die Verätheren so wenig böser Umbstende haben / man möchte einen solchen Missethäter erslich köpfen / vnd darnach viertheylen / Aber die jenen / durch welcher verkundschaffung Richter oder Obrigkeit / die Vbelthäter zu gebührender Straff bringen möchten / haben damit kein Straff verwürckt / daß alles Richter vnd Brtheyler / nach Gelegenheit der That / ermessen vnd erkennen / vnd wo sie zweiffeln / Rath suchen sollen.

CXLIX.

## Straff der Brenner.

Item / Die böshafftigen überwundenen Brenner / sollen mit dem Sower vom Leben zum Todte gestrafft werden.

CL.

## Straff der Rauber.

Item / Ein jeder böshafftiger überwundener Rauber / soll mit dem Schwert vom Leben zum Todt gericht werden.

CLI.

R

Straff

## Bambergisch

### Straff der jenen / so Auffruhr des Volcks machen.

CLII

Item / So einer in Vnsern Obrigkeiten oder Gebieten / fürseztliche vnd böshafftige Auffruhr des gemeinen Volcks machet / vnd der ein Vrsacher erfunden wird / der soll nach gestalt seiner Mißhandlung / je zu zeiten mit abschlahung seines Haupts gestrafft / oder mit Ruthen gestrichen / vnd auß der Statt oder Flecken ( darinnen er die Auffruhr erweckt ) verweist werden / nach Rath Vnsrer Rätthe.

### Straff der jenen / so bößlich außtreten.

CLIII

Item / Nachdem sich täglich begibt / daß mutwillige Person / die Leut wider Recht betrohen / entweichen vnd außtreten / vnd sich an end / vnd zu solchen Leuten thun / da mutwillige beschediger Enthalt / Hilff / Fürschub vnd Beystand finden / von den die Leut je zu zeiten mercklich beschedigt werden / auch Fahre vnd Beschädigung von denselben leicht vertigen Personen warten müssen / die auch mehrermals die Leut durch solch trohen vnd forcht / wider Recht vnd Billigkeit dringen / auch an Gleich vnd Recht sich nicht lassen benügen / deßhalb solch Buben für recht Landzwinger gehalten werden mögen / Hierumb wo dieselbigen an verdächtlich ende ( als obsteht ) außtreten / die Leut bey zimlichen Rechten nicht bleiben lassen / sonder mit gemeltem außtreten / vom Rechten zubetrohen oder schrecken vnterstehen / die sollen ( wo sie in Gefencknuß kommen ) mit dem Schwert ( als Landzwinger ) vom Leben zum Tode gericht werden / vnangesehen / ob sie sonst nicht anders mit der That gehandelt hetten / Deßgleichen soll es auch gehalten werden / gegen den jenen / die sich sonst durch etliche Werck mit der That zuhandeln vnterstehen / Wo aber jemand auß Forchten eines Gewalts / vnd nicht der meinung / jemand vom Rechten zudringen / an vnverdächtlich-ende entwiche / vnd solches beweisen möchte / der het dardurch diese vorgemelte  
Straff

Straff nicht verwürckt / vnd ob darinn einicherley Zwenffel einfiel / soll  
vmb weitter Vnterrichtung an Vnsere Rätche gelangen.

**Straff der zehnen / so die Leut bößlich  
bevheden.**

Item / Welcher jemand wider Recht vnd Billigkeit / muthwilli-  
ger weiß / schriftlich oder mündlich / jedoch mit dergleichen vnzimlichen  
gewaltigen Thaten vnd Handlungen / die Leibsstraff auff ihnen tragen /  
mit verständlichen Worten betrohet vnd bevhedet / den richtet man mit  
dem Schwert vom Leben zum Todt / Doch ob einer seiner Vhedhalb  
von der Oberhand Erlaubnuß hette / oder der / den er also bevhedet /  
davor seyn / seiner Herrschafft / oder der ihren Feind worden were / oder  
sonst zu solcher Vhede rechtmessig getrungen Vrsach hette / so möcht er  
auff sein Außführung derselben guten Vrsachen / peinlich nicht zu straf-  
fen seyn / In solchen Fällen vnd Zwenffeln / soll bey Vnsern Rätchen  
Raths gebraucht werden.

CLIIII.

**Hernach volgen etliche böse Tödtung / vnd  
von Straff derselben Thätter.**

**Erstlich von Straff deren / die mit Giffte oder  
Venenen heimlich vergeben.**

CLV.

Item / Wer jemand durch Giffte an Leib oder Leben beschedigt / ist  
es ein Mannsbild / der soll einem sürgeretzten Mörder gleich / mit dem  
Rhade zum Todt gestrafft werden / Thet aber solche Missethat ein  
Weisbild / die soll man ertrencken / oder in ander weg / nach Gelegen-  
heit / vom Leben zum Todt richten. Doch zu mehrer Forcht andern /  
sollen solche bößhafftige misthättige Personen / vor der endlichen Todt-  
straff geschlaiffet / oder etlich Griff in ihre Leib / mit glüenden Zangen ge-  
geben werden / viel oder wenig / nach Ermessung der Person vnd Tödt-  
ung / wie vor vom Nord deshalb gefehet ist.

R ii

Straff